



AMTSBLATT

22. November 2014

für die Stadt Hohen Neuendorf

Nr. 10 / 23. Jahrgang

Hohen Neuendorf im Internet: [http:// www.hohen-neuendorf.de](http://www.hohen-neuendorf.de)

Inhaltsverzeichnis

1. Auszug aus der Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 30.10.2014.....Seite 1
2. Auszug aus der Niederschrift des Hauptausschusses vom 14.10.2014.....Seite 5
3. Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf.....Seite 6
4. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Hohen NeuendorfSeite 8
5. Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse der Stadt Hohen Neuendorf..... Seite 12
6. Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf..... Seite 14
7. Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Berufung einer Ersatzperson..... Seite 14
8. Termin Schiedsstelle Seite 14

Protokoll

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf vom 30.10.2014

Sitzungsraum: Rathausaal,
16540 Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2

Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 21:15 Uhr

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: Josef Andrle
Schriftführerin: Kathrin Listing

Teilnehmer

Name	Fraktion
------	----------

Anwesende Mitglieder

1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Andrle, Josef	SPD
--------------------	-----

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Hartung, Klaus-Dieter	Bürgermeister
Herr Apelt, Steffen	CDU
Frau Gossmann-Reetz, Inka	SPD
Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim	Stadtverein
Herr Heider, Michael	CDU
Herr Hick, Manfred	DIE LINKE.
Herr Hübner, Florian	CDU
Frau Kern, Christiane	CDU
Frau Leonhardt, Bianca	DIE LINKE.
Frau Lindner, Jutta	SPD
Herr Lüdtke, Lukas	DIE LINKE.
Frau Marquardt, Annette	Stadtverein
Herr Matthes, Norbert	fraktionslos
Herr Mittelstädt, Holger	SPD
Herr Przybilla, Marian	fraktionslos
Herr Reichert, Michael	CDU
Herr Rink, Matthias	CDU
Frau Scholz, Dr. Sylvia	DIE LINKE.
Herr Schwanke, Matthias	Stadtverein
Herr Tschaut, Horst	FDP/Freie Wähler
Herr Wolff, Christian	CDU
Herr von Gizycki, Thomas	Bündnis 90/Die Grünen

Fehlende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, Raimund	CDU	entschuldigt
Frau Klemnow, Marita	Bündnis 90/Die Grünen	entschuldigt
Herr Erhardt-Maciejewski, Christian	FDP/Freie Wähler	entschuldigt
Herr Hohl, Stephan	SPD	entschuldigt
Frau Mosch, Lina	Bündnis 90/Die Grünen	entschuldigt
Herr Tornow, Lutz	SPD	entschuldigt

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung:

- | Nr. | TOP | Vorlagen -Nr. |
|-----|--|-------------------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| 2. | Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.08.2014 | |
| 3. | Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 25.09.2014 | |
| 4. | Feststellung der Tagesordnung | |
| 5. | Einwohnerfragestunde | |
| 6. | Umsetzung von Projekten aus dem Bürgerhaushalt 2014 | B 089/2014 |
| 7. | Umsetzung des Ergebnisses der Anliegerversammlung zum Antrag Nr. A 002/2014 Umbenennung des Teilstückes der Sackgasse Lindaustraße im Stadtteil Hohen Neuendorf | B 088/2014 |
| 8. | Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf für das Jahr 2015 | B 091/2014 |
| 9. | Schmutzwassergebührenkalkulation der Stadt Hohen Neuendorf für den Kalkulationszeitraum 2015/2016 | B 092/2014 |
| 10. | Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf | B 094/2014 |
| 11. | Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf (GeschO) | B 095/2014 |
| 12. | Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf | B 096/2014 |
| 13. | Antrag der CDU-Fraktion – Erinnerungsstele für den ehemaligen Gartenbau in Borgsdorf | A 008/2014 |
| 14. | Antrag der CDU-Fraktion – Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Hohen Neuendorf (Einwohnerbeteiligungssatzung) | A 011/2014 |
| 15. | Antrag der Fraktion Stadtverein – Ortsübergreifende Arbeitsgruppe Großprojekte | A 012/2014 |
| 16. | Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung | |
| 17. | Bericht des Bürgermeisters | |

II. Nichtöffentliche Sitzung:

- | Nr. | TOP | Vorlagen -Nr. |
|-----|--|----------------------|
| 18. | Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 28.08.2014 | |
| 19. | Antrag der CDU-Fraktion - Besetzung der Stelle des Stadtmarketingbeauftragten durch den Bürgermeister | BI A 007/2014 |
| 20. | Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung | |
| 21. | Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich | |
| 22. | Schließung der Sitzung | |

SITZUNGSERGEBNIS:**I. In öffentlicher Sitzung****1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Herr Andrle und Herr Hartung überreichen den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr zur Ehrung ihres Hochwasser-Einsatzes im Juni 2013 in Fischbeck Urkunden. Die noch nicht von der Brandenburger Fluthilfe geehrten Kameraden erhalten nachträglich eine Urkunde ebenfalls für ihren Hochwasser-Einsatz.

Herr Andrle eröffnet die Stadtverordnetenversammlung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit von 23 der 29 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

2. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.08.2014

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 28.08.2014 gilt ohne Anmerkungen als genehmigt.

3. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 25.09.2014

Herr Przybilla vermisst seine persönliche Erklärung zum Abstimmungsverhalten zum Tagesordnungspunkt 11 – Vorlage Nr. B 084/2014 – Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf. Diese hatte er der Verwaltung bereits vor der Stadtverordnetenversammlung am 25.09.2014 mit der Bitte um Prüfung per Email zugesandt.

Herr Andrle führt aus, dass der Einwand von Herrn Przybilla seitens der Verwaltung geprüft wurde. Das Ergebnis wird Frau Lopitz verkünden.

Frau Lopitz bestätigt den Einwand von Herrn Przybilla, dessen Redebeitrag versehentlich nicht in der Niederschrift erfasst wurde. Sie schlägt vor, nachstehenden Text im Protokoll auf der Seite 22 unter der Abstimmungstabelle zu ergänzen:

„Herr Przybilla empfindet es nicht als sinnvoll, einzelnen Änderungen die Zustimmung zu geben, da er der Überzeugung ist, dass z. B. die dem Bürgermeister auferlegte Begrenzung seiner Berichtszeit nach der nächsten Bürgermeisterwahl wieder verlängert wird, wenn z. B. der neue Bürgermeister Herr Mittelstädt oder Herr Dr. Weiland ist.“

Herr Przybilla übernimmt diesen Vorschlag.

Eine diesbezügliche Änderung der Niederschrift wird vorgenommen.

Herr Matthes äußert, nicht mit der bereits geschehenen Versendung und Veröffentlichung der Niederschrift einverstanden zu sein. Dies sollte erst nach Prüfung durch die Stadtverordneten erfolgen.

Ferner bittet er um erneutes Abhören der Tonaufzeichnung hinsichtlich seiner Aussage auf der Seite 4

unter dem Tagesordnungspunkt – Einwohnerfragestunde – im letzten Satz. Er kann sich nicht entsinnen, die Resultate der Stadtverordnetenversammlung „als bescheiden“ bezeichnet zu haben.

Das erneute Abhören der Tonaufzeichnung vom 25.09.2014 ergab:

„...Die Resultate der Stadtverordnetenversammlung Stadtverwaltung bezeichnet er als bescheiden.“

Herr Matthes bittet, den letzten Satz seines Redebeitrages auf Seite 10 unter dem Tagesordnungspunkt 7 - Entsendung von Mitgliedern in die paritätisch besetzte Arbeitsgruppe zur Bildung eines gemeinsamen Abwasserzweckverbandes (Vorlage: B 075/2014) – wie folgt zu ergänzen: *„Er sieht darin eine Gefährdung der bisherigen finanziellen Vorteile für die Einwohner der Stadt Hohen Neuendorf.“*

Die Änderungen der Niederschrift werden vorgenommen.

Weiterhin bittet Herr Matthes, den zweiten Satz seiner zweiten Aussage auf der Seite 12 zum Tagesordnungspunkt 8 – Freigabe der Entwurfsplanung der DB Netz AG... – abzuändern in: *„Er kann sich nicht vorstellen, dass die von ihr getätigte Aussage Zustimmung bei der DB Netz AG in Potsdam finden würde.“*

Ein erneutes Abhören der Tonaufzeichnung bestätigt die Änderungswünsche von Herrn Matthes. Die Niederschrift wird entsprechend korrigiert.

Herr Hartung erklärt, der Bürgermeister ist grundsätzlich für die Veröffentlichungen der Niederschriften zuständig. Diese erfolgen nach Festlegung durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

Herr Dr. Guretzki merkt hinsichtlich der von Frau Dr. Scholz getätigten Stellungnahme zur Sitzordnung auf Seite 3 der Niederschrift an, dass diese seines Erachtens auch sagte, sie wolle lieber stehen als in der letzten Reihe entfernt von ihrer Fraktion sitzen. Warum wurde dies nicht protokolliert? Dieser Aspekt würde die Dramatik der Aussage unterstreichen.

Frau Dr. Scholz bestätigt, diese Aussage getätigt zu haben, besteht jedoch nicht auf eine Aufnahme in das Protokoll.

Die so geänderte Niederschrift über den öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 25.09.2014 gilt als genehmigt.

4. Feststellung der Tagesordnung

Herr Apelt erklärt stellvertretend für alle Antragsteller, den gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, SPD und FDP/Freie Wähler – Einführung des papierlosen Sitzungsdienstes der Stadt Hohen Neuendorf – (ursprünglicher Tagesordnungspunkt 14) zurückzuziehen.

Herr Andrle nimmt somit diesen Punkt von der Tagesordnung.

Es wird entsprechend der so geänderten Tagesordnungsverfahren.

5. Einwohnerfragestunde

Frau H. aus dem Stadtteil Borgsdorf äußert sich zur Nutzung des Sportfunktionsgebäudes Borgsdorf. Per Mail hat sie alle Fraktionsvorsitzenden am 20.10.2014 über ihr Anliegen informiert. Dankbar ist sie für die Antworten von Herrn Schwanke von der Fraktion Stadtverein, Herrn Mentz von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und Herrn Lüdtko von der Fraktion DIE LINKE.. Herr Mentz teilte ihr mit, dass dessen Tochter das Sportfunktionsgebäude der Rugby Union bereits privat genutzt habe.

Aufgrund des Hinweises der Stadtverwaltung durch Frau Gröchel mit Schreiben vom 17.07.2014 hat sie am 20.08.2014 den Vorstand des FSV Forst Borgsdorf e. V. angeschrieben, mit der Bitte um Prüfung, ob sie am 06.06.2015 eine Familienfeier im Sportfunktionsgebäude Borgsdorf durchführen könnte. Leider bekam sie am 24.09.2014 vom Vorstand des FSV Forst Borgsdorf e. V. eine Absage nach §§ 2 und 4 (6.) des Nutzungsvertrages vom 20.11.2011. Wie bereits den Fraktionsvorsitzenden mitgeteilt, geht es ihr um eine Klärung der Nutzung dieses Sportfunktionsgebäudes. Sie hat das Thema mit vielen Nachbarn im Umfeld diskutiert. Alle waren der Überzeugung, dass das Sportfunktionsgebäude in Borgsdorf allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Hohen Neuendorf für private Zwecke zur Verfügung stehen sollte. Weiterhin dachten sie, durch die Verwendung von Fördermitteln aus der Entwicklungsmaßnahme, hätten die Bürger einen Großteil der Baumaßnahme mitfinanziert. Ist dem nicht so? Enttäuschung äußert sie über die lapidare Aussage der Verwaltung *„Die Sportfunktionsgebäude in der Stadt Hohen Neuendorf werden für private Feierlichkeiten nicht vermietet.“* Ist der geschilderte Sachverhalt so wie in den diversen Schreiben angesprochen? Was steckt hinter den §§ 2 und 4 (6.) des Nutzungsvertrages vom 20.11.2011? Ist es üblich, dass ein offizielles Schreiben des Bürgermeisters von Frau Gröchel an die Bürgerinnen und Bürger der Stadt in Hohen Neuendorf versendet wird?

Herr Hartung bestätigt, dass nicht alle Schreiben vom Bürgermeister persönlich, sondern von der/m damit beauftragten Mitarbeiter/in unterzeichnet werden. Aus seiner Sicht ist die Handlungsweise sowohl der Mitarbeiterin als auch des Vorsitzenden des Sportvereines richtig. Die Sportfunktionsgebäude der Stadt stehen ausschließlich für die Vereinnutzung und nicht für private Zwecke zur Verfügung.

Herrn von Gizycki, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, interessiert, ob die Nutzungsverträge einsehbar sind.

Herr Hartung bestätigt, dass die Verträge gemäß dem Akteneinsichtsgesetz auf Antrag in der Verwaltung öffentlich einsehbar sind.

Herrn Apelt erscheinen die Ausführungen von Frau H. plausibel. Seiner Meinung nach sollte sich der zuständige Fachausschuss mit dieser Thematik befassen und überlegen, ob die Sportfunktionsgebäude den Bürgern gegen ein Nutzungsentgelt für private Zwecke zur Verfügung gestellt werden könnten.

Frau H. möchte wissen, ob das Sportfunktionsgebäude des Rugby Union Hohen Neuendorf e. V. nicht der Stadt gehört. Dieser bietet auf seiner Homepage die Vermietung des Raumes für private Zwecke an.

Herr Hartung antwortet, dass es sich bei dem Gebäude der Rugby Union um ein Vereinsheim und kein Sportfunktionsgebäude der Stadt handelt.

Frau O. aus der Niederheide ist die derzeitige Sammelstellenleiterin der Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“. Aus gesundheitlichen Gründen übt sie das Ehrenamt in diesem Jahr zum letzten Mal aus. Trotz der Veröffentlichung ihres Anliegens in der Presse hat sie noch keine/n Nachfolger/in gefunden. Sie wird tatkräftig von den Damen des Seniorenclubs unterstützt. Zudem bietet sie ihre Hilfe auch für die zukünftigen Jahre an. Sie bittet daher um Unterstützung der Stadtverordneten, zur Findung einer/s Nachfolgerin/s für dieses Ehrenamt.

Herr T. aus dem Stadtteil Borgsdorf gehört einer Gruppe von etwa zehn Bürgern an, die sich vor allem mit der Heimatgeschichte befassen wollen und am 21.09.2014 erstmalig getroffen haben. Den Antrag der CDU-Fraktion, eine Erinnerungstafel für den ehemaligen Gartenbau in Borgsdorf zu schaffen, begrüßt er sehr und bietet die Unterstützung an. Bisher hat seine Gruppe eine Beratung durchgeführt und es werden Zeitzeugen befragt. Er weist darauf hin, dass der Gründer des Gartenbaus Curt und nicht Carl Moll heißt. Die Geschichtsgruppe ist der Auffassung, dass der Gartenbau in Borgsdorf mit all seinen Facetten dargestellt werden sollte. Also mit Kurt Moll sowie dem Beginn der Nelkenzucht, dem Neuaufbau nach dem Krieg und dem, was unter dem VEG Gartenbau gemacht wurde. Seine Geschichtsgruppe beabsichtigt, zu diesem Thema im kommenden Jahr eine Informationsveranstaltung durchzuführen. Dadurch würden die vielen Neubürger, die jetzt auf dem Areal des alten Gartenbaus wohnen, auch über diese Historie in Kenntnis gesetzt. Insofern appelliert er, dem Antrag der CDU-Fraktion stattzugeben.

Herr Andrlé teilt mit, sofern die Stadtverordnetenversammlung den Antrag heute befürwortet, erarbeitet die Verwaltung einen Vorschlag für eine Erinnerungstafel, der dann im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss beraten wird. Hierzu lädt er Herrn T. bereits heute ein.

Herr Andrlé schließt nun die Einwohnerfragestunde.

6. Umsetzung von Projekten aus dem Bürgerhaushalt 2014 Vorlage: B 089/2014

Sach- und Rechtslage:

Im Bürgerhaushalt 2014 stehen laut Haushaltssatzung 100.000,- Euro zur Verfügung. Die Entscheidung über die Auswahl der umzusetzenden Projekte aus dem Bürgerhaushalt obliegt lt. Beschlussnummer B 038/2012 vom 14.09.2012 der Stadtverordnetenversammlung.

Für den Bürgerhaushalt 2014 sind in der Stadtverwaltung 148 Einzelvorschläge von insgesamt 92 Einbringern aller Altersgruppen eingegangen. Die Stadtverwaltung hat diese Vorschläge am 4. September 2014 in der Mensa der Grundschule Niederheide in einer öffentlichen Veranstaltung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zur Abstimmung gestellt. Zur besseren Übersichtlichkeit waren die Projekte nach Themen kategorisiert. Es wurden 7 Kategorien gebildet. Jeder Besucher erhielt 5 Punkte, die er beliebig verteilen konnte. Eine Altersbeschränkung gab es nicht. Es durften auch diejenigen Personen mitstim-

men, die keinen eigenen Vorschlag eingereicht hatten. Aus dieser Abstimmung ist eine Rangfolge der beliebtesten Vorschläge hervorgegangen. Die Stadtverwaltung hat die beliebtesten 51 Vorschläge sowie aus Gründen der Zielgruppengerechtigkeit den jeweils beliebtesten Vorschlag jeder Kategorie einer Kosten- und Realisierungsüberprüfung unter Berücksichtigung von Folgekosten und Realisierungszeitraum unterzogen. Die Einreichungsunterlagen wurden mit einer Nummer versehen und können im Original jederzeit in der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, die Vorschläge aus dem Bürgerhaushalt 2014 gemäß der Anlage mit den Nummern 22-24, 53, 56, 66-67, 80, 86, 88, 89, 108, 109, 110, 111, 116 und 136 im Rahmen von 100.000,- Euro umzusetzen. Die beschlossenen Maßnahmen sind bis Ende des Jahres 2014 zu realisieren.

Anlage:

- Liste der vorgeprüften Bürgervorschläge

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 22
Davon stimmberechtigt: 22
Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

7. Umsetzung des Ergebnisses der Anliegerversammlung zum Antrag Nr. A 002/2014 Umbenennung des Teilstückes der Sackgasse Lindastraße im Stadtteil Hohen Neuendorf Vorlage: B 088/2014

Sach- und Rechtslage:

In der Stadtverordnetenversammlung am 27.02.2014 wurde auf Antrag der CDU-Fraktion ein Beschluss gefasst, ein Verfahren zur Umbenennung des Teilstückes der Lindastraße (abgehend von der Ecke Erdmannstraße/Birkenwerder Straße) durch die Stadtverwaltung zu beginnen. Dabei sollten die betroffenen Anwohner u. a. nach Vorschlägen befragt und bürgerfreundlich in das Verfahren eingebunden werden. Gemäß Beschluss war dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Petitionen, Sicherheit und Ordnung spätestens in der Sitzung im April zu berichten. Entsprechend der Vorabstimmung zum Verfahren am 01.04.2014 im Ausschuss für Stadtentwicklung, Petitionen, Sicherheit und Ordnung wurde die Stadtverwaltung beauftragt, eine Anliegerversammlung zur Umbenennung des Teilstückes der Lindastraße (Abschnitt Erdmannstraße/Wiesenstraße) durchzuführen. Diese fand am 11.06.2014 statt.

Neben der Stadt Hohen Neuendorf selbst sind 18 weitere Anlieger bzw. Anliegergemeinschaften von dem Verfahren betroffen. Zur einberufenen Anliegerversammlung erschienen acht Anlieger, vier Anlieger hatten ihre Stellungnahme fernmündlich und ein Anlieger schriftlich geäußert.

Im Ergebnis der Beteiligung ist folgendes festzustellen: zwölf Anlieger/Anliegergemeinschaften haben sich für die Beibehaltung des Status quo, ergänzt durch Zusatzschilder des jeweiligen Hausnummernabschnittes unter dem Straßennamenschild Lindau-

straße, entschieden. Eine Umbenennung der Lindastraße fand keine Zustimmung.

Da entsprechend der Mehrheitsentscheidung der Anlieger weiter verfahren werden soll, empfiehlt die Stadtverwaltung, das Anliegervotum umzusetzen. Neben den Zusatzschildern sind gegenwärtig fehlende Beschilderungen am Knotenpunkt Wiesenstraße/Lindastraße – Richtzeichen gemäß Straßenverkehrsordnung mit Hinweis des Straßennamens (Zeichen 437/Lindastraße) sowie Sackgasse (Nr. 357) – zu ergänzen.

Eine durchgängige Verkehrsführung der Lindastraße zwischen der Einmündung Ecke Erdmannstraße/ Birkenwerderstraße und der Einmündung Wiesenstraße entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 10-2 aFG „Nördlich der Erdmannstraße/OT Hohen Neuendorf“ bleibt Zielsetzung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für die Zusatzbeschilderungen der Hausnummernabschnitte unter den Straßennamensschildern sowie für die Aufstellung der Richtzeichen 437 (Namensschild Lindastraße) und 357 (Sackgasse) gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) am Knotenpunkt Wiesenstraße die verkehrsrechtliche Genehmigung bei der Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 3 StVO zu beantragen und die Maßnahmen genehmigungskonform umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 21
Davon stimmberechtigt: 21
Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

8. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf für das Jahr 2015 Vorlage: B 091/2014

Sach- und Rechtslage:

Nach der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg hat der Eigenbetrieb vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der gemäß § 7 der Eigenbetriebsverordnung von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist.

Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 26. März 2009 in Verbindung mit den Anwendungshinweisen vom 28. Juli 2009.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2015.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 22
Davon stimmberechtigt: 22
Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

9. Schmutzwassergebührenkalkulation der Stadt

Hohen Neuendorf für den Kalkulationszeitraum 2015/2016 Vorlage: B 092/2014

Sach- und Rechtslage:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (KAG Bbg) hat die Stadt Hohen Neuendorf für die Nutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage Gebühren zu erheben.

Die Benutzungsgebühren sollen die voraussichtlichen Kosten decken (Kostendeckungsprinzip).

Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 KAG Bbg sind die Benutzungsgebühren spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren.

Die Kalkulation der Schmutzwassergebühren für die Jahre 2015 und 2016 entspricht § 6 des KAG Bbg vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 unter Berücksichtigung der Verfahrensvorschriften des Landes Brandenburg.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf stimmt den Festsetzungen in der vorgelegten Kalkulation der Schmutzwassergebühren für die Jahre 2015 und 2016 zu.

Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass die Benutzungsgebühren für die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gemäß Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung (Gebührensatzung Schmutzwasser) geändert durch 1. Änderungssatzung vom 28.04.2011 und 2. Änderungssatzung vom 27.10.2011 durch die Kalkulation bestätigt wurden.

Anlage:

- Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2015/2016; erstellt durch KWP Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 22
Davon stimmberechtigt: 22
Ja-Stimmen: 21
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

10. Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 094/2014

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg muss jede Gemeinde eine Hauptsatzung erlassen.

Mit Schreiben vom 07.10.2014 weist die Kommunalaufsicht des Landkreises Oberhavel darauf hin, dass für die rechtsgültige Aufstellung der Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf eine Neufassung des Beschlusses Nr. B 083/2014 der Stadtverordnetenversammlung vom 25.09.2014 erforderlich ist.

In der Anlage ist daher eine inhaltsgleiche, formal den Anforderungen der Kommunalverfassung entsprechende Satzung angefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer heutigen Sitzung die als Anlage beigefügte Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf.

Anlage:

- Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 22
Davon stimmberechtigt: 22
Ja-Stimmen: 19
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 3
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

11. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf (GeschO) Vorlage: B 095/2014

Sach- und Rechtslage:

Gemäß der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Geschäftsordnung der Gemeindevertretung zu erlassen.

Mit Schreiben vom 07.10.2014 weist die Kommunalaufsicht des Landkreises Oberhavel darauf hin, dass für die rechtsgültige Aufstellung der Geschäftsordnung der Stadt Hohen Neuendorf eine Neufassung des Beschlusses Nr. B 084/2014 der Stadtverordnetenversammlung vom 25.09.2014 erforderlich ist.

In der Anlage ist daher eine inhaltsgleiche, formal den Anforderungen der Kommunalverfassung entsprechende Satzung angefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer heutigen Sitzung die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung der Stadt Hohen Neuendorf.

Anlage:

- Geschäftsordnung der Stadt Hohen Neuendorf

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 22
Davon stimmberechtigt: 22
Ja-Stimmen: 15
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 7
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

12. Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf Vorlage: B 096/2014

Sach- und Rechtslage:

Gemäß der §§ 43 und 44 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg i. V. m. den §§ 17 und 18 der Geschäftsordnung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer gültigen Fassung kann die Gemeindevertretung zur abschließenden Regelung der Anzahl, der Größe sowie der Zuständigkeiten der von ihr gebildeten Ausschüsse eine Zuständigkeitsordnung erlassen.

In der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 19.06.2014

wurde die Bildung von Fachausschüssen mit anderen als bisher festgelegten Arbeitsinhalten beschlossen. Aufgrund dieser Änderungen ist eine Neufassung der Zuständigkeitsordnung erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf.

Anlage:

- Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 22
Davon stimmberechtigt: 22
Ja-Stimmen: 18
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 3
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

13. Antrag der CDU-Fraktion – Erinnerungsstele für den ehemaligen Gar-tenbau in Borgsdorf Vorlage: A 008/2014

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, dem zuständigen Ausschuss einen Vorschlag für einen möglichen Standort, für einen konkreten Text samt Bilderauswahl sowie für einen Aufstellungsplatz für eine Erinnerungstafel in geeigneter Form für den ehemaligen Gartenbau im Stadtteil Borgsdorf bis Ende 2014 zur weiteren Beratung vorzulegen, mit dem Ziel, zeitnah einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen. Für die Errichtung der Erinnerungstafel einschließlich der Nebenkosten ist im Haushaltsentwurf 2015 Vorsorge zu treffen.

Begründung:

Mit Curt Moll begann zu Anfang des 20. Jahrhunderts eine ausgeprägte Zeit des Gartenbaus, insbesondere der Blumenzucht. Nelken aus Borgsdorf waren damals weit über die Stadtgrenze hinaus bekannt, weshalb seit 1937 der Ortsteil die Nelke im Ortswappen führt. Zur DDR-Zeit entstand nach der staatlichen Enteignung daraus das VEG Gartenbau Borgsdorf, was nach der Wende ein Ende fand. Heute ist das Gebiet der ehemaligen Gewächshäuser mit Wohnhäusern bebaut. Mit einer Stele soll die Erinnerung an diesen für den Ortsteil lange Zeit prägenden Gartenbau wach gehalten werden, zumal heute nichts mehr an die Gewächshäuser und damit an die prägende Zeit des Nelkenbaus erinnert.

Am 11. Mai 2014 wurde im Zuge einer CDU-Initiative (A 007/2012) in Erinnerung an Hildegard Knieß und anderen Hohen Neuendorfern, die in der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur Verfolgten Schutz boten, eine Erinnerungsstele am heutigen Bieneninstitut in der Friedrich-Engels-Straße aufgestellt. Die Verwaltung nahm die Gelegenheit wahr, ein Stellenmodell zu entwickeln, das für vergleichbare Fälle genutzt werden sollte. Daher soll dieses Modell auch für den Zweck „Gartenbau in Borgsdorf“ genutzt werden.

Die Stele könnte an der Ecke Berliner Straße/Sperberstraße stehen und wäre damit zentral wahr-

nehmbar für die Borgsdorfer Bevölkerung. Der Text der Stele kann u. a. mit dem Heimatfreunden Hohen Neuendorf e. V. i. G. oder auch mit dem Geschichtskreis des Kulturkreises e. V. vorbesprochen werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 21
 Davon stimmberechtigt: 21
 Ja-Stimmen: 18
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 3
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

14. Antrag der CDU-Fraktion – Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Hohen Neuendorf (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Vorlage: A 011/2014

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung ändert die aktuelle Einwohnerbeteiligungssatzung im § 2 drittletzter Satz wie folgt:

Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zu geben.

Begründung:

Es kommt immer häufiger vor, dass sich Bürger in der Einwohnerfragestunde aber auch außerhalb des Rathauses darüber beklagen, dass sie auf ihre mündlichen Anfragen an den Bürgermeister keine Antwort bekommen oder teilweise monatelang darauf warten müssen. Das schürt Unfrieden und führt am Ende zur Politikverdrossenheit. Der Bürgermeister, der das „gläserne Rathaus“ proklamiert, sollte mit gutem Beispiel voran gehen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 22
 Davon stimmberechtigt: 22
 Ja-Stimmen: 16
 Nein-Stimmen: 5
 Enthaltungen: 1
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: ...mehrheitlich zugestimmt

15. Antrag der Fraktion Stadtverein – Ortsübergreifende Arbeitsgruppe Großprojekte

Vorlage: A 012/2014

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einrichtung einer ortsübergreifenden Arbeitsgruppe zusammen mit der Gemeinde Birkenwerder zu Bau- und Infrastrukturprojekten externer Vorhabenträger, die das Gebiet beider Kommunen betreffen. Ziel ist die Koordination und Information der Verwaltungen und Gremien beider Kommunen sowie die Wahrung ihrer Interessen durch das koordinierte Auftreten gegenüber den Vorhabenträgern und Behörden innerhalb und außerhalb formeller Planverfahren.

Die Verwaltung wird beauftragt, zur nächsten Sitzung des Hauptausschusses/Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses die Beschlusslage in Birkenwerder festzustellen und einen entsprechenden

Vorschlag für die Einrichtung eines kleinen, arbeitsfähigen Teams zu machen.

Kosten entstehen durch die Arbeitsgruppe nicht, da ihre Mitglieder nur im Rahmen von normaler Diensttätigkeit, Mandat oder Ehrenamt tätig werden.

Nach Beratung in den Ausschüssen beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Besetzung der Arbeitsgruppe.

Begründung:

Die überwiegende Zahl der aktuell und künftig durch Bund, Land und private Vorhabenträger in unserer Region geplanten Infrastrukturprojekte betreffen die Stadt Hohen Neuendorf und die Gemeinde Birkenwerder gleichermaßen. Beispiele hierfür sind der beschlossene Ausbau der A 10, aber auch der geplante Ausbau der Bahnstrecken und der Höchstspannungsleitungen, wie sie aktuell vorangetrieben werden.

Um gegenüber den Genehmigungsbehörden und Vorhabenträgern die Interessen der Stadt und der Gemeinde effektiver und wirksamer vertreten zu können, ist die Bildung eines gemeinsamen Abstimmungs- und Informationsgremiums zweckmäßig. Dies würde den raschen Informationsaustausch zwischen Stadtverordnetenversammlung und Gemeindevertreterversammlung zu den benannten Themen ermöglichen und gleichzeitig beiden Verwaltungen die Abstimmung und das Auftreten gegenüber den Vorhabenträgern erleichtern. Eine zeitnahe Einrichtung des Gremiums ist sinnvoll, um u. a. bei den in Kürze beginnenden Planfeststellungsverfahren zur 380 kV-Trasse und Bahnausbau kompetent reagieren zu können.

In der Gemeindevertreterversammlung Birkenwerder wird aktuell eine entsprechende Beschlussvorlage beraten.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 22
 Davon stimmberechtigt: 22
 Ja-Stimmen: 5
 Nein-Stimmen: 12
 Enthaltungen: 5
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: mehrheitlich abgelehnt

gez.

Josef Andrie
 Stellv. Vorsitzender der
 Stadtverordnetenversammlung

Protokoll

über die Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Hohen Neuendorf vom 14.10.2014

Sitzungsraum: Rathausaal,
 16540 Hohen Neuendorf,
 Oranienburger Straße 2

Beginn: 18:30 Uhr
 Ende: 20:01 Uhr

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: Matthias Rink
 Schriftführerin: Kathrin Listing

I. In nichtöffentlicher Sitzung

11. Vergabe von Reinigungsleistungen für die neue Sporthalle im Stadtteil Borgsdorf

Vorlage: B 087/2014

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 11
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 10
 Davon stimmberechtigt: 10
 Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 2
 Ungültige Stimmen: 0
 Abstimmungsverhalten: einstimmig zugestimmt

Hohen Neuendorf, den 22.10.2014

gez.

Matthias Rink
 Vorsitzender des
 Hauptausschusses

Satzung

Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2, Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 30.10.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Stadt

- (1) Die Stadt führt den Namen „Hohen Neuendorf“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt.
- (3) In der Stadt bestehen die folgenden Stadtteile:
 - a) Stadtteil „Bergfelde“
 - b) Stadtteil „Borgsdorf“
 - c) Stadtteil „Hohen Neuendorf“
 - d) Stadtteil „Stolpe“

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt eine Märkische Kiefer auf grünem Hügel und gelben Grund; in der unteren rechten Hälfte das Wappen der Familie von Buch sowie in der linken unteren Hälfte das Wappen der Familie von Wins.
- (2) Die Flagge der Stadt ist weiß und zeigt in der Mitte das Stadtwappen nach Abs. 1.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Hohen Neuendorf enthält das Wappen mit der Umschrift oberhalb des Wappens „Stadt Hohen Neuendorf“ und unterhalb des Wappens „Landkreis Oberhavel“.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - a) Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung,
 - b) Einwohnerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1, Nr. a) bis b) genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Hohen Neuendorf näher geregelt.
- (3) Einwohneranträge müssen von mindestens zwei von Hundert der Antragsberechtigten der Stadt bzw. des betreffenden Stadtteiles unterzeichnet sein.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 Petitionen

Jeder hat gem. § 16 BbgKVerf das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu wenden. Jede Petition muss der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis vorgelegt werden. Fällt eine Petition in die Zuständigkeit des Bürgermeisters, ist sie durch diesen zu beantworten. Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung betreffende Petitionen, die nicht direkt durch diese entschieden werden können, sind dem thematisch zuständigen Fachausschuss zur Bearbeitung schnellstmöglich zuzuleiten. Abschließend erfolgt die Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung. Die Antwort an die Petenten ist der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis vorzulegen.

§ 5

Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte

- (1) Die Stadt Hohen Neuendorf wirkt auf die Gleichstellung von Frau und Mann sowie Migranten in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung, Ausbildung, Familie, in den Bereichen der sozialen Sicherheit sowie zur sozialen Integration von Migranten hin.
- (2) Der Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Belange von Migranten haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Beauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich in der Sache an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise. Er kann der Beauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in den nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Die Beauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

§ 6

Behindertenbeauftragter

Zur Vertretung der Interessen der Behinderten in der Stadt Hohen Neuendorf kann die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung einen Behindertenbeauftragten benennen. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der Bürgermeister, hat er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form.

§ 7 Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt kann zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Stadt Hohen Neuendorf einen Beirat einrichten. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Hohen Neuendorf“.
- (2) Dem Beirat gehören mindestens fünf Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates sollen Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die besondere Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Hohen Neuendorf haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung bzw. gegenüber dem zuständigen Ausschuss in Form einer Anhörung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt. Zur inneren Organisation kann sich der Beirat eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister oder von ihm beauftragte Personen haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.
- (6) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse können nicht gleichzeitig Mitglied des Beirates sein.

§ 8

Jugendbeirat

- (1) Die Stadt Hohen Neuendorf kann zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Stadt einen Beirat einrichten. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Stadt Hohen Neuendorf“.
- (2) Dem Beirat gehören mindestens fünf Mitglieder an. Mitglied des Jugendbeirates können Personen sein, die im Alter von 14 bis 26 Jahren sind. Sie dürfen nicht hauptamtlich im Bereich der Jugendarbeit tätig sein. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach

§ 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Zum Jugendbeirat soll weiterhin ein von den Schülersprechern aller Grund- und weiterführenden Schulen gewählter Stadtschülersprecher gehören.

- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die besondere Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Hohen Neuendorf haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung bzw. gegenüber dem zuständigen Ausschuss in Form einer Anhörung der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen.
- (4) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende. Zur inneren Organisation kann sich der Beirat eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister oder von ihm beauftragte Personen haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung.
- (6) Der Bürgermeister hat den Beirat unverzüglich von ihm betreffenden Sachverhalten in Kenntnis zu setzen.
- (7) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse können nicht gleichzeitig Mitglied des Beirates sein.

§ 9

Wirtschaftsbeirat

- (1) Die Stadt Hohen Neuendorf kann zur besonderen Vertretung der Gruppe der selbstständigen Unternehmer bzw. Unternehmen in der Stadt einen Beirat einrichten. Der Beirat führt die Bezeichnung „Wirtschaftsbeirat der Stadt Hohen Neuendorf“.
- (2) Dem Beirat gehören mindestens fünf Mitglieder an. Mitglied des Wirtschaftsbeirates können Vertreter von Unternehmen aus Industrie, Handel und Gewerbe, freiberuflich Tätige sowie öffentliche Institutionen sein, die in der Stadt Hohen Neuendorf ihren Sitz oder mindestens eine Betriebsstätte unterhalten. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die besondere Auswirkungen auf die Berufs- und Standesinter-

ressen der selbstständigen Unternehmer bzw. Unternehmen in der Stadt Hohen Neuendorf haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung schriftlich bzw. gegenüber dem zuständigen Ausschuss in Form einer Anhörung Stellung zu nehmen.

- (4) Der Wirtschaftsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei stellvertretende Vorsitzende. Zur inneren Organisation kann sich der Beirat eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister oder von ihm beauftragte Personen haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung.
- (6) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse können nicht gleichzeitig Mitglied des Beirates sein.

§ 10

Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses über Vermögensgegenstände sowie Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet
 - a) über Geschäfte und Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 200.000,- Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2, Nr. 17 BbgKVerf).
 - b) über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Besoldungsgruppe A 12 bzw. Entgeltgruppe 11.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
 - a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung an derer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, mit einem Betrag über 50.000,- Euro bis 200.000,- Euro.
 - b) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften mit einer Betragshöhe über 50.000,- Euro bis 200.000,- Euro,
 - c) die Vergabe von Aufträgen nach VOB (einschließlich Straßenbauleistungen), nach VOL und von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit mit einem Betrag über 50.000,- Euro bis 200.000,- Euro.
- (3) Er entscheidet außerdem in allen Angelegenheiten der Stadt, die nicht in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung und des Bürgermeisters fallen.
- (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Häufigkeit und

Regelmäßigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören.

Dazu gehören in der Regel

- a) die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 50.000,- Euro,
- b) der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zu einem Betrag von 50.000,- Euro,
- c) die Vergabe von Aufträgen nach VOB (einschließlich Straßenbauleistungen), nach VOL und von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit mit einem Betrag bis zu 50.000,- Euro,
- d) Stundung, Niederschlagung und Erlass der der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben,
- e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie
- f) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, welche einen Streitwert von 50.000,- Euro nicht überschreiten.

§ 11

Rechte der Fraktionen

Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 43 Abs. 1 und 2 der BbgKVerf kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden (Grundmandat).

§ 12

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

§ 13

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung nach § 14 Abs. 3 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Tagesordnungen für Sitzungen des Hauptausschusses und aller übrigen Ausschüsse sind ebenfalls sieben Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort und Zeit öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
 - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner und
 - d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 14

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und derer Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:
 - a) Stadtteil Bergfelde:
Birkenwerder Str. / Ecke Briesestr.
Hohen Neuendorfer Str. / Ecke Herthastr.
Am S-Bahnhof (Brückenstr.)
 - b) Stadtteil Borgsdorf:
Berliner Str. / Ecke Bahnhofstr.
Hauptstr. / Ecke Lindenstr.
 - c) Stadtteil Hohen Neuendorf:
Am S-Bahnhof (Schönfließer Str. / Ecke Wilhelm-Külz-Str.)
Goethestr. / Ecke Maxim-Gorki-Str.
Am Rathaus, Oranienburger Str. 2
 - d) Stadtteil Stolpe:
Bürgerhaus, Dorfstr. 19

Die Schriftstücke sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme zu dokumentieren.

- 4) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden öffentliche Bekanntmachungen der Stadt durch Aushang nach § 14 Abs. 3, Buchstabe a) bis d), vollzogen. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (5) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

§ 15

Vertretung des Bürgermeisters

Die Stadtverordnetenversammlung benennt gemäß § 56 Abs. 3 BbgKVerf auf Vorschlag des Bürgermeisters einen 1. allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters aus den Reihen der Fachbereichsleiter.

§ 16

Geschlechtsspezifische Begriffe

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 17

Inkrafttreten**Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

Hohen Neuendorf, den 10.11.2014

gez.

Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 30.10.2014 beschlossene Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur Bekanntmachung von Satzungen öffentlich bekannt zu machen.

Hohen Neuendorf, den 12.11.2014

gez.

Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Satzung

**Geschäftsordnung
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Hohen Neuendorf (GeschO)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 30.10.2014 folgende Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschlossen:

Erster Abschnitt

§ 1

Stadtverordnete

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (3) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Bürgermeister, die/der vor dem 31.12.1975 geboren wurden, werden aufgefordert, sich freiwillig auf hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit beim MfS/ Amt für nationale Sicherheit der DDR überprüfen zu lassen.

§ 2

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens sieben volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.
- (2) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (3) Der schriftlichen Ladung sind die Tagesordnung und die Vorlagen zu den einzelnen Tagungsordnungspunkten beizufügen; Vorlagen dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen bis zum Sitzungsbeginn nachgereicht werden. Die Einladung ist auch ohne Unterschrift des Vorsitzenden gültig. Das Benehmen nach § 35 BbgKVerf ist dann anderweitig per E-Mail oder Fax herzustellen.

- (4) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben die Möglichkeit, auf die schriftliche Zustellung der Sitzungsunterlagen, bestehend aus der Tagesordnung sowie den Vorlagen zu den einzelnen Tagungsordnungspunkten, zu verzichten und stattdessen die Sitzungsunterlagen elektronisch zu erhalten. Hierfür wird von der Verwaltung den Stadtverordneten im Bedarfsfall ein geeignetes elektronisches Gerät zur Verfügung gestellt. Die regelmäßige Ladungsfrist gilt in diesem Fall als gewahrt, wenn die Sitzungsunterlagen am siebenten Tag vor der Sitzung an die vom jeweiligen Mitglied angegebene Mailadresse verschickt wurden. Absatz 2 gilt analog. Der Verzicht auf die schriftliche Zustellung kann formlos schriftlich gegenüber der Verwaltung erklärt werden.

§ 3

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die spätestens 13 ganze Kalendertage vor der Sitzung beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung eingegangen sind. Absende- und Sitzungstag werden dabei nicht mitgezählt. Die Benennung von Beratungsgegenständen erfolgt durch
- mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder
 - eine Fraktion
 - den Bürgermeister
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Beratungsgegenstände bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.
- (3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit liegt dann nicht vor. Tagesordnungspunkte dürfen nur mit Zustimmung des Antragstellers abgesetzt werden.

§ 4

Anträge und Vorlagen

- (1) Anträge nach § 3 von Fraktionen oder Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sind schriftlich beim Vorsitzenden per E-Mail (antrag@hohenneuendorf.de) einzureichen. Sie müssen einen Beschlussvorschlag, eine kurze Begründung und sollen, soweit sie finanzielle Auswirkungen haben, einen Finanzierungsvorschlag enthalten. Der Stadtverordnetenversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten eine Berichtsvorlage vorzulegen, die den Sachstand der Umsetzung des jeweils beschlossenen Antrages beinhaltet. In den Anträgen enthaltene Terminsetzungen bleiben hiervon unberührt.

Eine Berichtsvorlage muss nicht vorgelegt werden, wenn innerhalb der genannten Frist eine Beschlussvorlage nach Abs. 3 an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet wird.

- (2) Der Stadtverordnetenversammlung ist einmal im Quartal des jeweiligen Kalenderjahres eine schriftliche Übersicht über den Bearbeitungsstand der beschlossenen Anträge vorzulegen.
- (3) Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge gelten unbeschadet des § 3 als für die nächste Sitzung gestellt.
- (4) Ist ein Antrag einmal abgelehnt worden, so darf ein gleicher oder inhaltlich entsprechender Antrag vor Ablauf von einem Jahr seit der Ablehnung nur behandelt werden, wenn er von der Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung unterstützt wird.

- (5) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister über die zuständigen Ausschüsse dem Hauptausschuss an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet sind.
- (6) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben.
- (7) Die Stadtverordnetenversammlung kann Beschlussvorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Behandlung vertagen.
- (8) Vom Beschlussvorschlag abweichende Beschlussempfehlungen der Ausschüsse sind vom Bürgermeister der Stadtverordnetenversammlung schriftlich im Wortlaut vorzulegen.

§ 5

Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 6

Einwohnerfragestunde;

Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 3 der Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf vom 30.10.2014 und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf vom 26.03.2009 BbgKVerf durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.

- (2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann durch mehrheitlichen Beschluss eine im Rahmen der Einwohnerfragestunde in sachlicher Form gestellte Frage von allgemeinem Interesse, die in der Einwohnerfragestunde nicht umfassend beantwortet werden kann, zur weiteren Beratung an den zuständigen Ausschuss überweisen.

§ 7

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Anfragen einzelner Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung an den Bürgermeister sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, in der sie beantwortet werden sollen, bis 08:00 Uhr schriftlich oder per E-Mail beim Bürgermeister einzureichen.
- (2) Die Behandlung der Anfragen erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs und soll 30 Minuten der Sitzungszeit nicht überschreiten. Der Anfragende kann in der Sitzung bis zu zwei Zusatzfragen mündlich stellen. Ist eine Beantwortung nicht fristgemäß möglich, so hat der Bürgermeister das betroffene Mitglied der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung rechtzeitig schriftlich oder per E-Mail zu informieren und seine Gründe darzulegen.
- (3) Soweit Anfragen nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Zeit in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden, sind sie spätestens drei Arbeitstage nach der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich oder per E-Mail zu beantworten. Sämtliche Anfragen, Antworten des Bürgermeisters und mögliche Nachfragen sind im Ratsinformationssystem zeitnah zu veröffentlichen. Das Protokoll der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung enthält eine Übersicht über die zu dieser Sitzung gestellten Anfragen und den entsprechenden Antworten des Bürgermeisters.
- (4) Den Stadtverordneten ist spätestens zur Stadtverordnetenversammlung eine Übersicht über die Reihenfolge der Anfragen und deren Wortlaut vorzulegen.

§ 8

Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Versammlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung,
 - b) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - c) Feststellung der Tagesordnung,
 - d) Einwohnerfragestunde,
 - e) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - f) Behandlung der Anfragen der Mitglieder nach § 7,
 - g) Bericht des Bürgermeisters,
 - h) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht-öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - j) Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen der Mitglieder nach § 7,
 - k) Bericht des Bürgermeisters zum nichtöffentlichen Teil der Sitzung,
 - l) Schließung der Sitzung.
- (3) Der Bericht des Bürgermeisters darf die Zeitdauer von 10 Minuten nicht überschreiten. Die Stadtverordnetenversammlung kann durch mehrheitlichen Beschluss einen schriftlichen Bericht des Bürgermeisters als Anlage zum Protokoll verlangen.
 - (4) Die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte werden in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung gesetzt.

§ 9

Behandlung der Tagesordnungspunkte

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung jederzeit unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einem weiteren Antrag auf Sitzungsunterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als zehn Minuten dauern.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Dieser Zeitpunkt kann auf Antrag einer Fraktion mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Stadtverordneten auf maximal 22:30 Uhr geändert werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt.

- (5) Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung.

§ 10

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handhebung. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht durch Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden u. a.
 - a. auf Schluss der Aussprache,
 - b. auf Schluss der Rednerliste,
 - c. auf Verweisung in einen Ausschuss oder in mehrere Ausschüsse,
 - d. auf Vertagung,
 - e. auf Unterbrechung der Sitzung,
 - f. auf Ausschluss und auf Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g. auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - h. auf getrennte Abstimmung,
 - i. auf Verlängerung der Sitzung,
 - j. auf namentliche Abstimmung.

Wortmeldungen für Anträge zur Geschäftsordnung erfolgen durch Erheben beider Hände. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden und werden im Anschluss des während der Antragstellung noch erfolgten Wortbeitrags behandelt. Nach erfolgter Rede und Gegenrede zu einem Antrag zur Geschäftsordnung ist über diesen abzustimmen.

- (3) Bei Abstimmung zugunsten des Geschäftsordnungsantrages, Ende der Aussprache und Schluss der Redeliste, ist den Fraktionen, die bisher nicht zum entsprechenden Tagesordnungspunkt reden konnten, noch einmalig bei Bedarf das Wort zu erteilen. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind.
- (4) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (5) Steht ein Beratungsgegenstand zur Aussprache, so erhält der Antragsteller zuerst das Wort zur Einbringung des Antrages, ansonsten erhält zuerst die/der Vorsitzende des betreffenden Ausschusses bzw. des Hauptausschusses das Wort zur Berichterstattung. Die Redezeit beträgt maximal sechs Minuten. Die zusätzliche Redezeit der Fraktionen wird entsprechend der Fraktionsstärke wie folgt begrenzt:

Zwei bis drei Mitglieder	6 Minuten
Vier bis sechs Mitglieder	9 Minuten
Sieben bis zehn Mitglieder	12 Minuten

Für fraktionslose Stadtverordnete ist die Redezeit auf drei Minuten begrenzt.

- (6) Bei Verwendung einer Diskussionsanlage hat der Redner von einem Mikrofon aus zu sprechen.

§ 11

Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung zweimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zweimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 12

Abstimmungen

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt entweder durch Handzeichen oder mittels elektronischen Abstimmungssysteme. Steht die elektronische Abstimmungsanlage zur Verfügung, finden die Abstimmungen in der Regel unter Verwendung der elektronischen Abstimmungsanlage statt. Wird mit elektronischer Abstimmungsanlage abgestimmt, werden Abstimmungsergebnisse und Abstimmungsverhalten in geeigneter Form angezeigt. Das Abstimmungsergebnis in Zahlen (Zahlenverhältnis), das Abstimmungsverhalten (Stimmabgabe jedes Stadtverordneten) werden in Form einer Liste entsprechend der Anwesenheit nach der Stimmabgabe verschieden farbig nach Namen und Ergebnisziern unterlegt und dargestellt. Die weitere Verwendung der elektronisch aufgezeichneten Abstimmungsergebnisse richtet sich analog nach § 15 Abs. 2. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen.
- (2) Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung begründet angezweifelt oder zeigt ein Stadtverordneter an, dass die elektronische Anzeige nicht seinem Willen entspricht, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (3) Nachdem der Vorsitzende zur Abstimmung aufgerufen hat, sind Wortmeldungen und Geschäftsordnungsanträge unzulässig.

- (4) Auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (5) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (6) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (7) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen und Diskussionsbeiträgen behandelt werden.

§ 13 Geheime Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung eine aus drei Personen bestehende Zählkommission zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das von der Zählkommission festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Niederschrift

- (1) Der Bürgermeister ist für die Erstellung der Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- den Ort, Tag, Beginn und das Ende der Sitzung,
 - die Namen der anwesenden sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - die Tagesordnung,
 - den Wortlaut der Anträge mit Namen der

Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,

- die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
 - bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und
 - die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - den Wortlaut der Anfragen nach § 7 der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und den wesentlichen Inhalt der Antworten.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

- (4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet.

§ 15 Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann der Unterzeichner die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Die bei den Sitzungen entstandenen analogen oder digitalen Aufzeichnungen sind nach Genehmigung der Niederschrift gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf durch die Verwaltung zu löschen. Eine Verwendung der Aufzeichnungen für andere als Protokollzwecke kann nur durch den Bürgermeister mit schriftlicher Zustimmung des Betroffenen oder durch mehrheitlichen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zugelassen werden.
- (4) Bild- und Tonaufzeichnungen für private Zwecke der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 16 Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordnetenvertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Entsorgung von Sitzungsunterlagen

Sitzungsunterlagen, die von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie sachkundigen Einwohnern nicht mehr benötigt werden, können vom Büro der Stadtverordnetenversammlung ordnungsgemäß entsorgt werden.

Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

§ 18 Fachausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):
- den Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss,
 - den Sozialausschuss,
 - den Finanzausschuss,
 - den Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss.
- (2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils 7.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung beruft in jeden Fachausschuss maximal 7 sachkundige Einwohner entsprechend der Sitzverteilung der Fraktionen nach § 43 Abs. 2 BbgKVerf.

§ 19 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Regelungen nach § 10 Abs. 5 GeschO finden in den Ausschüssen keine Anwendung.

- (3) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hohen Neuendorf vom 30.10.2014 aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.
- (4) Gemäß § 44 Abs. 3, Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2. Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
- (5) Mitglieder von Ausschüssen, die an der Teilnahme von Ausschusssitzungen verhindert sein werden (auch nur teilweise), haben ihr Fehlen unverzüglich schriftlich oder mündlich bei der Verwaltung anzuzeigen. Bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes nimmt einer der von der Fraktion bestimmten Vertreter an der Ausschusssitzung teil, dem dann die entsprechenden Sitzungsunterlagen zugestellt werden. Konnte die Anzeige der Verhinderung zur Teilnahme an Ausschusssitzungen nicht rechtzeitig vor Versendung der Einladungen mitgeteilt werden, so ist das ordentliche Mitglied des Ausschusses selbst für die Weiterleitung der Sitzungsunterlagen an den Stellvertreter verantwortlich. Stellvertretende Ausschussmitglieder sind berechtigt, jedes Mitglied des Ausschusses zu vertreten, das ihrer Fraktion angehört oder von ihr benannt ist. Der jeweilige Vertreter trägt sich als solcher in die Anwesenheitsliste unter Angabe der Uhrzeit, ab der die Vertretung wirksam wird, ein.
- (6) Bei gemeinsamer Sitzung mehrerer Ausschüsse einigen sich ihre Vorsitzenden über den Vorsitz. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, entscheidet das Los. Werden Anträge gestellt oder Beschlüsse gefasst, stimmt jeder Ausschuss für sich hierüber ab.
- (7) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern von Ausschüssen berufen werden, sind bei ihrem Amtsantritt vom Ausschussvorsitzenden einzuführen und zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten. Gehört ein sachkundiger Einwohner mehreren Ausschüssen an, so wird er nur einmal verpflichtet.
- (8) Die Verwaltung stellt sicher, dass den Fraktionsvorsitzenden unverzüglich alle Unterlagen und Informationen, welche die Verwaltung den Fachausschüssen zur Verfügung stellt, per Brief oder E-Mail zugesandt werden.

Dritter Abschnitt Hauptausschuss

§ 20 Hauptausschuss

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen. Die Ladungsfrist beträgt sieben volle Tage.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf vier Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (4) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (5) Die Niederschriften über die Sitzungen des Hauptausschusses werden allen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung spätestens mit der Einladung zur nächsten Stadtverordnetenversammlung übersandt.

Vierter Abschnitt

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

§ 21

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 10.11.2014

gez.

Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 30.10.2014 beschlossene Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf ist hiermit öffentlich bekannt zu machen.

Hohen Neuendorf, den 12.11.2014

gez.

Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Satzung

Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse der Stadt Hohen Neuendorf

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2, Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 30.10.2014 folgende Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse der Stadt Hohen Neuendorf beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Zuständigkeitsordnung weist die Zahl, die Größe und die Zuständigkeiten der von der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Ausschüsse aus, soweit diese nicht durch Gesetz oder Hauptsatzung bereits bestimmt sind.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Neben dem Hauptausschuss bildet die Stadtverordnetenversammlung folgende ständige und zeitweise Ausschüsse:
- den Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss,
 - den Sozialausschuss,
 - den Finanzausschuss,
 - den Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss.
- (2) Die Ausschussvorsitzenden dieser Ausschüsse werden den Fraktionen nach § 43 Abs. 5 BbgKVerf in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat.
- Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, sofern nicht die Gemeindevertretung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.
- (3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte heraus einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Dieser vertritt den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 43 BbgKVerf bildet, sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 36 Abs. 2 BbgKVerf ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 3**Allgemeine Zuständigkeiten**

- (1) Die Ausschüsse nach § 2 Abs. 1, Buchstabe a) bis d) sind beratende und empfehlende Ausschüsse im Sinne des § 43 der BbgKVerf. Sie unterstützen die Entscheidungsprozesse durch ihre beratende Tätigkeit und sprechen für die Beschlüsse, die durch den Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung zu fassen sind, Empfehlungen aus.
- (2) Sämtliche Beratungsgegenstände der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind entsprechend der nachfolgend geregelten Zuständigkeiten grundsätzlich in dem jeweils zuständigen Ausschuss zu beraten und mit entsprechender Empfehlung dem beschließenden Gremium zuzuleiten.
- (3) Grundsätzlich beraten alle Ausschüsse über die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel und den Erlass von Satzungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 4**Hauptausschuss**

Die Aufgabe des Hauptausschusses ist die Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander gem. § 50 Abs. 1 BbgKVerf. Des Weiteren berät der Ausschuss über Petitionen, alle Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, des Wirtschaftsbeirates und des kommunalen Flächenmanagements. Im Übrigen ist die Zuständigkeit des Hauptausschusses durch Gesetz und durch § 10 der Hauptsatzung geregelt.

§ 5**Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss**

Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten der fachlichen Zuständigkeit im Bereich Hochbau, Tiefbau und sonstigen in seine Zuständigkeit fallenden Bereiche und gibt entsprechende Empfehlungen. Dies sind insbesondere:

- a) kommunaler Ausbau und Gestaltung der Straßen, Plätze und Flächen des ruhenden Verkehrs, Funktion der Straßen im kommunalen Wegesystem, Wegeverbindungen sowie Rad-, Reit- und Wanderwege,
- b) Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie die Einziehung oder Teileinziehung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- c) kommunaler Hochbau (Zielstellung der kommunalen Hochbaumaßnahmen insb. zur Baugestaltung bei Baumaßnahmen mit städtebaulichen Auswirkungen),
- d) Angelegenheiten der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit,
- e) Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und über die Zusammenarbeit mit der Polizei u. Verbänden, bei Fragen, die die öffentliche Sicherheit betreffen,
- f) Belange des Brand-, Zivil- und Katastrophenschutzes, soweit diese in die örtliche Zuständigkeit fallen und
- g) Angelegenheiten der Feuerwehr, insbesondere im personellen und organisatorischen Bereich sowie auf dem Gebiet der Ausstattung der Feuerwehr.

§ 6**Sozialausschuss**

Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten der fachlichen Zuständigkeit im Bereich Schule, Kindertagesstätten, Sport und Kultur und gibt entsprechende Empfehlungen. Dies sind insbesondere:

- a) Angelegenheiten der Schulen, deren Schulträger die Stadt Hohen Neuendorf ist sowie allgemeine Fragen des Schulwesens, insbesondere:
 - der Schulorganisation
 - der Schulentwicklungsplanung
 - des Schulraumbedarfs und Schulbauprogramms
 - der Schulneu- und Schulumbaumaßnahmen einschl. Gestaltung der Schulhofplätze,
- b) Fragen des kulturellen Lebens in der Stadt,
- c) Entscheidungen, die den Sport und die Gestaltung und
- d) Nutzung von Sport- und Freizeiteinrichtungen betreffen,
- e) Angelegenheiten der sozialen Vorsorge bzw. Sicherung, insbesondere gesundheitliche und soziale Belange der Bürger, der Kinder, Jugend und Senioren sowie der Behinderten,
- f) Angelegenheiten des Ehrenamtes,
- g) Zuschüsse gemäß der Richtlinien zur Förderung von Vereinen, Verbänden und des Sports und
- h) die Vorbereitung notwendiger Entscheidungen über die Bedarfsplanung und Finanzierung von Kindertagesstätten.

§ 7**Finanzausschuss**

Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten der fachlichen Zuständigkeit und gibt entsprechende Empfehlungen. Dies sind insbesondere:

- a) die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel, die Vorbereitung der Haushaltssatzung, des Finanz- und Investitionsplans sowie des Stellenplans,
- b) die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt gemäß den Vorschriften der GO bzw. BbgKVerf und die Entlastung des Bürgermeisters,
- c) Angelegenheiten mit erheblicher finanzieller Bedeutung, die Festsetzung von Steuern und sonstigen öffentlich rechtlichen Abgaben sowie privatrechtlichen Entgelten,
- d) Bewilligungen mit erheblichen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben,
- e) Abschluss von Konzessionsverträgen und
- f) Jahresabschluss des Eigenbetriebes.

Er kann unbeschadet der Zuständigkeit von Fachausschüssen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt beraten.

§ 8**Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss**

Der Ausschuss berät über alle Angelegenheiten der fachlichen Zuständigkeit und gibt entsprechende Empfehlungen. Dies sind insbesondere:

- a) Ziele der Stadtentwicklung und Infrastrukturplanung sowie Sicherung der kommunalen Planung einschließlich der notwendigen Satzungsverfahren, vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung, Rahmenpläne, Landschafts- und Grünordnungspläne, Verkehrsentwicklungspläne, Erhaltungs-, Sanierungs- und Entwicklungs-

satzungen u. a. auf Grundlagen des BauGB, der BbgBO oder entsprechender Fachgesetze,

- b) Maßnahmenplanung im Bereich des besonderen Städtebaurechts bzw. vergleichbarer Förderprogramme,
- c) Grundsatzfragen von Rad-, Reit- und Wanderwegekonzepten,
- d) Angelegenheiten des kommunalen Umwelt-, Landschafts-, Natur- und Gewässerschutzes und
- e) alle Liegenschaftsangelegenheiten, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- f) Angelegenheiten des Stadtmarketings.

§ 9**Inkrafttreten**

Die Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse der Stadt Hohen Neuendorf tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 30.10.2014

gez.

Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 30.10.2014 beschlossene Zuständigkeitsordnung der Stadt Hohen Neuendorf ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur Bekanntmachung von Satzungen öffentlich bekannt zu machen.

Hohen Neuendorf, den 12.11.2014

gez.

Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Wirtschaftsplan 2015

Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf

Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2015

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 30.10.2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	3.919 T€
die Aufwendungen	3.875 T€
der Jahresgewinn	44 T€
der Jahresverlust	0 T€

1.2. im Finanzplan
Mittelzufluss/Mittelabfluss

aus laufender Geschäftstätigkeit	412 T€
Mittelzufluss/Mittelabfluss	
aus der Investitionstätigkeit	-622 T€
Mittelzufluss/Mittelabfluss	

aus der Finanzierungstätigkeit	133 T€
--------------------------------	--------

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 T€
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 T€
2.3. die Verbandsumlage auf	0 T€

Hohen Neuendorf, den 10.11.2014

gez.
Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Dervorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30.10.2014 beschlossene Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der Wirtschaftsplan kann von jedermann beim Eigenbetrieb Abwasser, Gewerbestraße 5-7, 16540 Hohen Neuendorf zu den allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht genommen werden.

Eine zeitliche Beschränkung des Einsichtsrechts besteht nicht.

Hohen Neuendorf, den 12.11.2014

gez.
Klaus-Dieter Hartung
Bürgermeister

Wahlleiterin
der Stadt Hohen Neuendorf

Bekanntmachung

über die Berufung von Ersatzpersonen entsprechend § 60 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG)

Das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung des Wahlvorschlages

Bündnis 90/Die Grünen Frau Lina Mosch

hat am 14.10.2014 (Eingang 20.10.2014) – mit Wirkung zum 01.11.2014 – ihr Mandat niedergelegt.

Der frei gewordene Sitz geht auf

Herrn Dr. Uwe Sukowski

über.

Das Mandat wurde am 25.10.2014 (Posteingang 27.10.2014) angenommen, zum 01.11.2014.

Hohen Neuendorf, den 28.10.2014

gez.

Rainer Gütschow-Buczynska
Stellvertretender Wahlleiter

Termin Schiedsstelle

Sprechstunde:
jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr



Bürgermeister:	☎ 528 112
Sekretariat:	☎ 528 113
Bürgerservice:	☎ 528 116
Standesamt:	☎ 528 120
Bauamt:	☎ 528 122
Finanzservice:	☎ 528 124
Marketing u. Kommunikation:	☎ 528 145

AMTSBLATT für die Stadt Hohen Neuendorf

Herausgeber: Stadt Hohen Neuendorf – Der Bürgermeister

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungsgebiet
in der Stadt Hohen Neuendorf und außerdem erhältlich
in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf
unter Telefon 0 33 03 / 528 0

Das Amtsblatt ist zu beziehen unter Telefon 0 33 01 / 59 63 0
gegen eine Zustellgebühr in Höhe von 1,53 €